



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/09038**
Datum: 13.08.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1.4070.4750
Verfasser: Amt für Kinder, Jugend und Familie

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	07.10.2010	öffentlich Entscheidung

Betreff: Fortschreibung der Jugendhilfeplanung: Teilplanung §§ 11,13,14,16 SGB VIII

Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Unterausschuss Jugendhilfeplanung und die Verwaltung, den aktuellen Stand der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung auf der Grundlage der vorliegenden Ziele mit entsprechenden Schwerpunkten, Indikatoren sowie Wirksamkeitsfaktoren zu untersetzen.
2. Im Frühjahr 2011 soll diesbezüglich dem Jugendhilfeausschuss ein erster Bericht vorgelegt werden.

Tobias Kogge
Beigeordneter für Jugend, Schule,
Soziales und kulturelle Bildung

Anlage 1 Fortschreibung der Jugendhilfeplanung (§§11,13,14,16 SGB VIII)
(Stand September 2010)

Begründung

Ausschlaggebend für die Teilplanung in den Bereichen

- § 11 Jugendarbeit
- § 13 Jugendsozialarbeit
- § 16 Familienbildung und
- § 28 Erziehungsberatung (bis 2008)

waren seit 2002 folgende Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses sowie des Stadtrates:

- * Leitziele der Kinder,- Jugend- und Familienpolitik III/2002/02414
- * Sozialraumorientierte Jugendhilfeplanung III/2002/02388
- * Einrichtung von JBBZ im SR-Bezug III/2002/02896
- * Standards zu Personalausstattung III/2004/03961 und III/2004/04137
- * Budget- und Prioritätenplanung im SR-Bezug IV/2007/06849
- * Ergebnisse zu Standards der QZ 2008/2010 (Vorstellung im JHA)

Mit der Realisierung dieser Beschlussfassungen durch die jährliche Festsetzung der Prioritäten von Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe wurden die gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII erfüllt.

Allerdings sind Tendenzen in den verschiedensten Bereichen erkennbar und spürbar, die eine Fortschreibung der Teilplanung für die kommenden Jahre erfordern.

Insbesondere die soziodemographischen Entwicklungen, die weiteren Ausformulierungen der strategischen und operativen Zielsetzungen sowohl für die gesamte Stadt als auch im Rahmen der Jugendhilfe, die Handlungsempfehlungen in den Sozialberichten, insbesondere die Kinderarmut und die Bildung betreffend, aber auch die begrenzten Ressourcen, die für die Ausgestaltung der o.g. gesetzlichen Grundlagen zur Verfügung stehen, bilden die Voraussetzungen für eine neue Herangehensweise der Prioritätensetzung.

Darauf basierend wurden im Rahmen der Fortschreibung folgende Prämissen gesetzt:

1. Im Vordergrund steht die Zielgruppe sozial benachteiligter bzw. individuell beeinträchtigter Kinder, Jugendlicher und Familien.
2. Die offenen Angebote i.S. der §§ 11 und 16 SGB VIII wurden in der Gewichtung zurückgenommen.

Insofern wird den Entwicklungen und den daraus resultierenden Bedarfen gesamtstädtisch Rechnung getragen.

Nach der Vorgabe dieser Zielrichtungen werden die Prioritäten in den Sozialräumen auf der Grundlage der vorliegenden Analysen und Beschreibungen bezüglich folgender Schwerpunkte gesetzt:

1. Förderung von sozial- benachteiligten bzw. individuell beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen hinsichtlich ihrer sozialen Integration, insbesondere i.V.m. allen Bildungsbereichen (Kita, Schule, Ausbildung, Beruf)

- * Angebote im Bereich der frühkindlichen Bildung
- * Angebote an der Schnittstelle Übergang Kita- Grundschule
- * Angebote an der Schnittstelle Übergang Grundschule- weiterführende Schulen

2. Förderung von Familien, die in Belastungssituationen Angebote der Beratung und Begleitung in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und Stärkung der Elternkompetenz benötigen

- * Projekte, die Eltern bzw. Alleinerziehende bei der Eingliederung ins Berufsleben/ in Beschäftigungsmaßnahmen unterstützen/begleiten
- * Projekte zur Stärkung der konstruktiven Lebensbewältigung

3. allgemeine Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien durch allgemein zugängliche Veranstaltungen i.S. der §§ 11,16 SGB VIII

Dieser Punkt betrifft sowohl sozialraumbezogene als auch übergreifende Angebote. Alle weiteren benannten Ziele und Schwerpunkte im Sinne des § 13 SGB VIII werden weiterhin vorrangig sozialraumübergreifend geplant und bewertet.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Der vorgeschlagenen Gestaltung der Jugendhilfeplanung und -angebote im präventiven Bereich (außer Kindertagesbetreuung) der Jugendhilfe Halles und der daraus resultierenden Vergabe der Fördermittel nach Lebenslagen (Grundsätze 5, 7 und 8) der Adressaten (junge Menschen und Familien, Grundsätze 1,2,3 und 4) kann aus den Grundsätzen einer familienfreundlichen Stadtentwicklung nur zugestimmt werden. Diese Lebenslagen wurden in den Analysen zum Kinderarmutsbericht, dem Bildungsbericht und den Sozialraumbeschreibungen ausführlich beschrieben.

Die Darstellung/Gestaltung der geplanten Systematik resultiert aus den formulierten Handlungsempfehlungen der durch den Stadtrat bestätigten Sozialberichte.

Die bestehenden Anforderungen durch die Haushaltskonsolidierung (Grundsatz10) und sich ändernde externe Rahmenbedingungen erfordern eine Eingrenzung auf sozial benachteiligte bzw. individuell beeinträchtigter Kinder, Jugendlicher und Familien.